

Änderungsantrag 79

Helmut Scholz, Merja Kyllönen, Jiří Maštálka, Patrick Le Hyaric, Paloma López Bermej

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht**A8-0469/2018**

Eider Gardiazabal Rubial, Petri Sarvamaa

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten
(COM(2018)0324 – C8-0178/2018 – 2018/0136(COD))

Vorschlag für eine Verordnung**Erwägung 7***Vorschlag der Kommission*

(7) Die Unabhängigkeit der Justiz setzt unter anderem voraus, dass das betreffende Justizorgan seine justiziellen Aufgaben völlig autonom wahrnehmen kann, ohne einem hierarchischen Zwang ausgesetzt oder einem anderen Organ unterstellt zu sein und ohne Befehle oder Anweisungen entgegenzunehmen, so dass es gegen Eingriffe oder Druck von außen, die das unabhängige Urteil seiner Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten, geschützt ist. Um Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu garantieren, bedarf es Regeln insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung des Organs und die Ernennung, die Amtszeit und die Gründe für eine Abweisung oder Amtsenthebung seiner Mitglieder, durch die jegliche begründete Zweifel in den Augen Einzelner an der Unempfänglichkeit dieses Organs für äußere Faktoren und seiner Neutralität gegenüber den ihm vorgebrachten Anliegen ausgeschlossen werden.

Geänderter Text

(7) Die Unabhängigkeit der Justiz setzt unter anderem voraus, dass das betreffende Justizorgan seine justiziellen Aufgaben völlig autonom wahrnehmen kann, ohne einem hierarchischen Zwang ausgesetzt oder einem anderen Organ unterstellt zu sein und ohne Befehle oder Anweisungen entgegenzunehmen, so dass es gegen Eingriffe oder Druck von außen, die das unabhängige Urteil seiner Mitglieder beeinträchtigen und ihre Entscheidungen beeinflussen könnten, geschützt ist. ***Die Unabhängigkeit der Justiz setzt ferner voraus, dass in Bezug auf den Gegenstand des Verfahrens die gleiche Distanz zu den Parteien des Verfahrens und ihren jeweiligen Interessen gewahrt wird. Dieser Aspekt verlangt, dass Sachlichkeit obwaltet und neben der strikten Anwendung der Rechtsnormen keinerlei Interesse am Ausgang des Rechtsstreits besteht.*** Um Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu garantieren, bedarf es Regeln insbesondere in Bezug auf die Zusammensetzung des Organs und die Ernennung, die Amtszeit und die Gründe für eine ***Stimmhaltung***, Abweisung oder Amtsenthebung seiner Mitglieder, durch die jegliche begründete Zweifel in

den Augen Einzelner an der
Unempfänglichkeit dieses Organs für
äußere Faktoren und seiner Neutralität
gegenüber den ihm vorgebrachten
Anliegen ausgeschlossen werden.

Or. en

9.1.2019

A8-0469/80

Änderungsantrag 80

Helmut Scholz, Merja Kyllönen, Jiří Maštálka, Patrick Le Hyaric, Paloma López Bermejo

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0469/2018

Eider Gardiazabal Rubial, Petri Sarvamaa

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten

(COM(2018)0324 – C8-0178/2018 – 2018/0136(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Anforderung einer unabhängigen Justiz bedeutet auch, dass die Disziplinarregelung für diejenigen, deren Aufgabe es ist, in einem Streitfall ein Urteil zu fällen, die Garantien enthalten muss, die notwendig sind, um jegliches Risiko auszuschließen, dass sie als ein System politischer Kontrolle des Inhalts gerichtlicher Entscheidungen genutzt werden kann. Insoweit bilden Regeln, die insbesondere festlegen, welche Verhaltensweisen Disziplinarvergehen begründen und welche Sanktionen konkret anwendbar sind, die die Einschaltung einer unabhängigen Instanz gemäß einem Verfahren vorsehen, das die in den Artikeln 47 und 48 der Charta niedergelegten Rechte, namentlich die Verteidigungsrechte, in vollem Umfang sicherstellt, und die die Möglichkeit festschreiben, die Entscheidungen der Disziplinarorgane vor Gericht anzufechten, eine Reihe von Garantien, die wesentlich sind, um die Unabhängigkeit der Justiz zu wahren.

Or. en

AM\1173550DE.docx

PE631.634v01-00

9.1.2019

A8-0469/81

Änderungsantrag 81

Helmut Scholz, Merja Kyllönen, Jiří Maštálka, Patrick Le Hyaric, Paloma López

Bermejo

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0469/2018

Eider Gardiazabal Rubial, Petri Sarvamaa

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das
Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten

(COM(2018)0324 – C8-0178/2018 – 2018/0136(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Überwachung

*Die Kommission überwacht und bewertet
ständig die ordnungsgemäße Anwendung
des Unionsrechts und die Achtung des
Rechtsstaatsprinzips.*

Or. en

9.1.2019

A8-0469/82

Änderungsantrag 82

Helmut Scholz, Merja Kyllönen, Jiří Maštálka, Patrick Le Hyaric, Paloma López Bermejo

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Bericht

A8-0469/2018

Eider Gardiazabal Rubial, Petri Sarvamaa

Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten

(COM(2018)0324 – C8-0178/2018 – 2018/0136(COD))

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) gegebenenfalls eine Aussetzung der indirekten Mittelverwaltung und stattdessen die Ausführung in direkter Mittelverwaltung;

Or. en